

Waffen

Selbstbeziehung). Da eine solche Verhaltensweise geeignet ist, die ordnungsgemäße Tätigkeit der Justiz-

und Sicherheitsorgane mißbräuchlich zu beeinträchtigen, ist die V. strafbar.

W

Waffen: Geräte oder Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung dienen, insbesondere solche zum Schießen, Stechen oder Schlagen. In der Kriminalistik werden die W. in folgende Gruppen eingeteilt: -> *Schusswaffen*; -> *Schußgeräte*; *Hieb- und Stichwaffen*; Schlagwaffen.

Waffenbeschußbehälter -> *Beschußkasten*

Waffenschein: personen- und formgebundene Berechtigung für den persönlichen Besitz von Waffen, die erteilt werden kann, wenn dafür die in Rechtsvorschriften bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird von den zuständigen Dienststellen der DVP ausgestellt.

Wahrheit: Die Feststellung der W. ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Sie ist notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen. Um die Aufgaben des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist es erforderlich, wahre Feststellungen über straftatverdächtige Handlungen und ihre Umstände sowie über die Persönlichkeit Angeklagter zu treffen. Die Feststellung der W. fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sowie die Bereitschaft der Werktätigen, an der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität mitzuwirken. Sie ist Voraussetzung

dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den gesellschaftlichen Bereichen beiträgt.

Die Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten geschieht mit der generellen Zielstellung, die objektive W. zu erfahren, d. h. die Übereinstimmung der Erkenntnis des Kriminalisten, des Staatsanwalts und des Gerichts mit dem strafrechtlich relevanten Ereignis zu erreichen. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen also die konkrete Straftat und ihre Umstände unter den für das Strafverfahren wesentlichen Aspekten adäquat widerspiegeln. -> *Beweise*, -> *Beweisführung*, -> *Beweisgegenstand*, -> *Beweislage*, -> *Parteilichkeit und Objektivität*

Wahrheitsfeststellung -> *Wahrheit*

Wahrheitspflicht: gesetzlich festgelegte Pflicht des Zeugen, Vertreters der Kollektive, -> *Sachverständigen* und Dolmetschers zur wahrheitsgemäßen und vollständigen bzw. gewissenhaften Aussage, Gutachtenerstattung oder Übersetzung. Über ihre Pflichten sind die Genannten zu belehren, wobei auf die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen oder unvollständigen Zeugenaussage bzw. Gutachtenerstattung bzw. Übersetzung vor Gericht hinzuweisen ist. -> *Belehrung*

Wahrnehmbarkeitsbereich: Bereich